

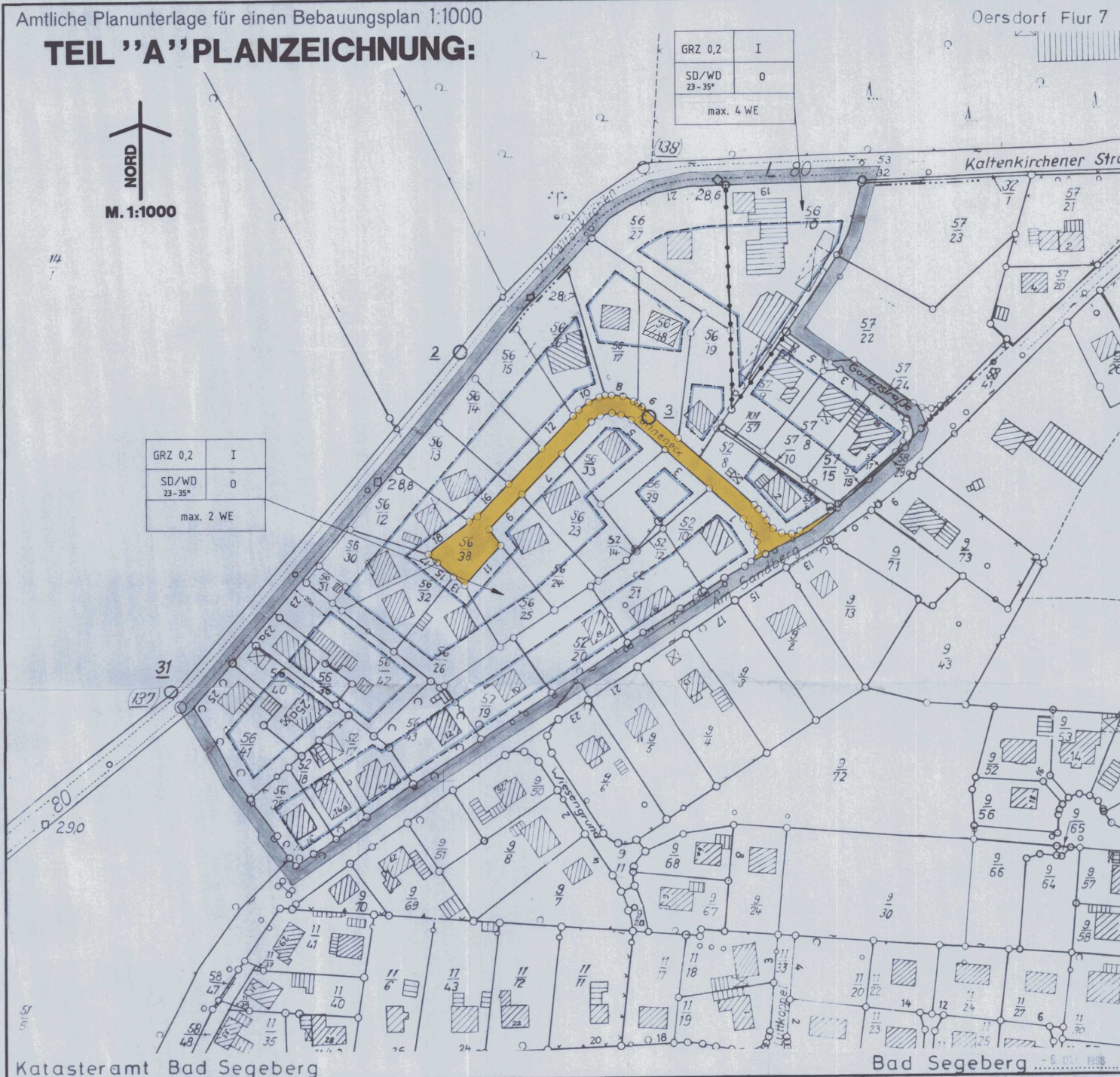
Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

NORD
M. 1:1000

GRZ 0,2	I
SD/WD 23-35°	0
max. 4 WE	

GRZ 0,2	I
SD/WD 23-35°	0
max. 4 WE	



Katasteramt Bad Segeberg

Bad Segeberg

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. 1991, I, S. 58 vom 22.01.1991).

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauNVO, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauNVO, § 22-23 BauNVO)

0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

— Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

SD/WD 23-35° Verbindliche Dachform mit Dachneigung (§ 9 (2) LBO)

max. ... WE Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude (§ 9 (1) 4 BauNVO)

Verkehrsflächen: (§ 9 (1) 11 BauNVO)

— Straßenverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen:

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 (5) BauNVO)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

— Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

— Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß

— Katasteramtliche Flurstücksnummer

TEIL "B" TEXT:

1. Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 600m² zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauNVO)

2. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf maximal 8,5m betragen, bezogen auf die mittlere vorhandene Geländeöhe. (§ 16 (2) 4 BauNVO)



Übersichtsplan M. 1:25000

Bearbeitungsstand: 10 / 00

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Oersdorf: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPLOM. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL. 04551/81520

SATZUNG
DER GEMEINDE
OERSDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.11
FÜR DAS GEBIET
"Bargstücken"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11, "Bargstücken", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.1997. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 11.12.1997 bis zum 11.12.1997 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 23.12.1997 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 05.11.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.11.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 06.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.08.2000 bis zum 28.08.2000 während der Dienststunden folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 19.07.2000 in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom 19.07.2000 bis zum 19.07.2000 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 02.11.2000 bis zum 02.11.2000 während der Dienststunden folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.11.2000 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung in der Zeit vom 02.11.2000 bis zum 02.11.2000 durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.11.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.11.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE OERSDORF



DEN 10.05.2001
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 1.11.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung waren als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN 18.12.2000
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE OERSDORF



DEN 05.11.2001
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 09.01.2001 (vom 09.01.2001 bis zum 09.01.2001) örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 10.01.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE OERSDORF



DEN 10.01.2001
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER